

Sonderbedingungen für das Wechseldiskont- und Wechseleinzugsgeschäft

Für das Wechseldiskont- und Wechseleinzugsgeschäft gelten neben den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank die nachfolgenden Sonderbedingungen ergänzend:

I. Wechseldiskontgeschäft

1 Wechselankauf

Die Bank kauft – soweit nichts anderes vereinbart ist – nur solche Wechsel an, die zur Verpfändung bei der Deutschen Bundesbank geeignet sind. Wird ein nicht verpfändbarer Handelswechsel angekauft, gelten diese Sonderbedingungen gleichermaßen.

2 Weitergabe von Wechseln

Die Bank ist berechtigt, diskontierte Wechsel an andere Kreditinstitute weiterzugeben oder zu übertragen bzw. zu verpfänden, ohne den Kunden hiervon zu benachrichtigen.

3 Rückbelastung

(1) Gibt die Deutsche Bundesbank einen Wechsel als nicht verpfändbar an die Bank zurück, so darf die Bank ihn dem Kunden zurückbelasten.

(2) Die Bank darf die von ihr diskontierten Wechsel bereits vor Verfall dem Konto zurückbelasten, wenn sie Kenntnis erhält, dass die Einlösung der Wechsel gefährdet ist. Hinweise auf eine solche Gefährdung können sich z. B. daraus ergeben, dass Akzepte eines Wechselverpflichteten protestiert werden oder wenn in den Vermögensverhältnissen eines Wechselverpflichteten eine wesentliche Verschlechterung eintritt oder negative Bankauskünfte über einen Wechselverpflichteten eingehen.

(3) Die Bank darf von ihr diskontierte Wechsel zurückbelasten, wenn sie bei Vorlage nicht bezahlt werden oder sie aus Gründen, die die Bank nicht zu vertreten hat, nicht oder nicht rechtzeitig vorgelegt werden. Dasselbe gilt bei unterlassener oder verspäteter Vorlage, falls die Wechsel auch bei ordnungsgemäßer Vorlage nicht bezahlt geworden wären. Ein Rückbelastungsrecht besteht ferner, wenn die freie Verfügung über den Gegenwert durch Gesetz oder behördliche Verfügungen beschränkt ist (z. B. Sperre des Einlösungsbetrags, Moratorium).

(4) Die Rückbelastung ist auch dann zulässig, wenn Wechsel nicht zurückgegeben werden können (z. B. bei Verlust auf dem Postweg). Unterbleibt die Rückgabe infolge eines Verschuldens der Bank, so trägt sie einen hieraus entstehenden Schaden. Die Bank ist berechtigt aber nicht verpflichtet, den Gegenwert zurückbelasteter, aber nicht zurückgegebener Wechsel hereinzuholen, oder dem Kunden die ihr zustehenden Rechte zu übertragen.

4 Modalitäten bei der Rückbelastung

Die Rückbelastung erfolgt in Höhe des Nettobetrages der Diskontabrechnung zuzüglich Zinsen vom Tag der Diskontierung bis zum Rückbelastungstag. Für die Zinsberechnung ist der bei der Diskontierung vereinbarte Zinssatz maßgeblich. Die Bank ist außerdem berechtigt, einen von der Deutschen Bundesbank als nicht verpfändbar zurückgegebenen Wechsel für die verbleibende Laufzeit neu abzurechnen, und zwar zu dem höheren Zinssatz, den die Bank für nicht verpfändbare Wechsel verlangt. Bei der Rückbelastung eines Wechsels wird die Bank dem Kunden die bei der Diskontierung berechneten Zinsen zurückerstatten, soweit diese für die Zeit zwischen Rückbelastung und Fälligkeit des Wechsels erhoben worden sind.

5 Sicherungsrechte der Bank

(1) Die Bank erwirbt an diskontierten Wechseln gem. Nr. 15 ihrer Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Zeitpunkt des Wechselankaufs uneingeschränktes Eigentum. Belastet sie diskontierte Wechsel dem Konto des Kunden zurück, so verbleibt der Bank das Sicherungseigentum an diesem Wechsel. Mit dem Erwerb des Eigentums an den Wechseln gehen auch die zugrunde liegenden Forderungen auf die Bank über.

(2) Der Kunde ist verpflichtet, der Bank auf Verlangen eine Übertragungsurkunde zu erteilen. Soweit die für die Forderungen und Rechte bestehenden Sicherheiten nicht kraft Gesetzes auf die Bank übergehen (z. B. Grundschulden, Sicherungs- und Vorbehaltseigentum), ist der Kunde verpflichtet, diese Sicherheiten auf die Bank zu übertragen und die hierzu erforderlichen Erklärungen in der von der Bank verlangten Form abzugeben.

(3) Beim „Wechsel-/Scheckverfahren“ erwirbt die Bank von dem Kunden (Wechselbezogenen) nur das Eigentum oder bei Eigentumsvorbehalt das Anwartschaftsrecht an der dem Kunden gelieferten Ware, die Gegenstand des betreffenden „Wechsel-/Scheckverfahrens“ ist. Auf Anforderung des Kunden nimmt die Bank eine Rückübertragung des Eigentums bzw. des Anwartschaftsrechts an den Kunden vor, falls ihr im Zeitpunkt der Anforderung keine zu sichernden Ansprüche gegen den Kunden zustehen.

(4) In den Fällen der Absätze 2 und 3 ist der Kunde ferner verpflichtet, der Bank die zur Geltendmachung der Forderungen, Rechte und Sicherheiten nötige Auskunft zu erteilen sowie die über die Forderungen, Rechte und Sicherheiten ausgestellten oder zu ihrem Beweis dienenden Urkunden auszuhändigen.

(5) Die Abtretung der Forderungen sowie die Übertragung der hierfür gestellten Sicherheiten dienen der Sicherung aller Ansprüche, die der Bank infolge der Rückbelastung nicht eingelöst oder diskontierter Wechsel entstehen.

6 Fremdwährungswechsel

Werden Wechselbeträge nicht in der Währung, über die die Papiere lauten, angeschafft, so wird die Bank die dadurch entstehenden Kursdifferenzen nachträglich dem Kunden belasten oder gutbringen.

II. Wechseleinzugsgeschäft

1 Erteilung von Vorbehaltsgutschriften bei der Einreichung

Reicht der Kunde Inkassowechsel mit dem Auftrag ein, von einem Zahlungspflichtigen den Wechselbetrag zu beschaffen und erteilt die Bank über den Betrag eine Gutschrift, so steht diese unter dem Vorbehalt, dass die Bank den Betrag erhält. Der Vorbehalt gilt auch dann, wenn Inkassowechsel bei der Bank selbst zahlbar sind.

2 Rückgängigmachung der Vorbehaltsgutschrift

(1) Werden Inkassowechsel nicht eingelöst oder erhält die Bank den Betrag aus dem Einzugsauftrag nicht, so macht die Bank die Vorbehaltsgutschrift rückgängig.

(2) Das Gleiche gilt in den in Abschnitt I Nr. 3 (2) - (4) genannten Fällen.

(3) Die Rückgängigmachung geschieht unabhängig davon, ob in der Zwischenzeit ein Rechnungsabschluss erteilt wurde. Im Übrigen gilt Nr. 15 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank.